



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



72. JAHRGANG

AACHEN, DEN 08. MÄRZ 2017

NR. 05

STÄDTEREGION AACHEN

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 88 – Aachen II
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.
September 2017**

A. Ort und Frist für die Einreichung

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 88 – Aachen II auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Kreiswahlleiter, A 15 Kommunalaufsicht und Wahlen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Raum B 028

bis spätestens Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Kreiswahlleiter kostenlos erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Für persönliche Vorsprachen steht das A 15 Kommunalaufsicht und Wahlen gerne – aber nur nach vorheriger Terminabsprache (E-Mail: wahlen@staedteregion-aachen.de; Tel: 0241-5198 2347) – zur Verfügung.

B. Wahlkreiseinteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BWG ist das Wahlgebiet der Bundestagswahl das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

welches in verschiedene Wahlkreise eingeteilt ist. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG wird der Wahlkreis 88-Aachen II wie folgt abgegrenzt:

„Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen“

Der Wahlkreis 87-Aachen I umfasst die Stadt Aachen und fällt in die Zuständigkeit des dortigen Kreiswahlleiters und Kreiswahlausschusses.

C. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst) sowie derjenige, der sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

D. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können

1. von politischen Parteien,
2. von Wählergruppen und
3. von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertre-

ten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (Montag, 19.06.2017, 18.00 Uhr) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters, www.bundeswahlleiter.de, erhältlich.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

E. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort, enthalten.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson ist jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

In einem Wahlvorschlag kann als Bewerber nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Als Bewerber einer Partei kann zudem nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Jeder Bewerber kann - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden Absatz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe auch G).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

F. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe

Für Parteibewerber enthält § 21 BWG darüber hinaus zwingende Rahmenvorschriften über die Aufstellung der Wahlkreis Kandidaten. Durch diese soll sichergestellt werden, dass die Auswahl der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wird.

Danach kann in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen.

Für die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 BWG auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik

Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder

- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auch für Auslandsdeutsche gilt hinsichtlich der Teilnahme an einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung, dass die Wahlberechtigung im Wahlkreis gegeben sein muss (Wahlkreis in dem eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt ist, da in diesem der vorherige Wohnort liegt bzw. eine Gemeinde dieses Wahlkreises der Anknüpfungspunkt für die unmittelbare Vertrautheit ist).

Jeder bzw. jede an der Versammlung stimmberechtigte Teilnehmende ist vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerberinnen bzw. Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Landesvorstand (bzw. die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände) oder die sonst hierzu in der Parteisatzung ermächtigte Stelle kann gegen den Beschluss der zuständigen Versammlung Einspruch erheben und dadurch eine Wiederholung der Abstimmung erzwingen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Über die Wahl des Parteibewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, für die das Muster der Anlage 17 zur BWO benutzt werden soll. Die Niederschrift erhält Angaben über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 18 zur BWO).

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für die Aufstellung des Bewerbers in einer Wählergruppe.

G. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von neuen Parteien (vgl. D. Abs. 2), Wählergruppen oder eines Einzelbewerbers müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der

Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des BWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Auslandsdeutschen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13** BWO) sind grundsätzlich beizufügen:

a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und er für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der dem Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 15** zur BWO),

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (**Anlage 16** zur BWO),

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (**Anlage 17** BWO). Im Falle eines Einspruches ist auch eine Ausfertigung über die wiederholte Abstimmung beizufügen.

d) Mit der Niederschrift ist die Versicherung an Eides statt (**Anlage 18** zur BWO) einzureichen. Mit dieser Bescheinigung wird gegenüber dem Kreiswahlleiter versichert, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

gegebenenfalls

e) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer neuen Partei, einer Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers handelt, **mindestens 200** gültige Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** BWO).

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 BWG bis zur Zulassung nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

J. Weitere Informationen

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am **28.07.2017**. Zeit und Ort der Sitzung werden noch bekannt gemacht.

Aachen, den 03.03.2017

*Der Kreiswahlleiter
Helmut Etschenberg*